

Zur Erstellung eines Lokales für die Landes-
schule im ehemaligen Landgerichtsgebäude wurde auf Antrag der Regie-
rung ein Baukredit von 3000 Kronen bewilligt. Schon im Vor-
jahre hatte der Landtag einhellig den Wunsch geäußert, daß die
Landes-
schule reorganisiert und ein dritter Kurs eingerichtet werde.
es gelang dann auch, den Landes-
schulkommissär Kanonikus Büchel
zu bestimmen, gegen ein mäßiges Honorar von nur 2500 Kronen¹⁾
und eine entsprechende Wohnung nebst der Leitung der Anstalt
eine Lehrstelle an derselben zu übernehmen. Diese Reorganisation
und Erweiterung der Landes-
schule erwies sich als ein erfreulicher
Fortschritt, der allgemeine Anerkennung fand und schon im ersten
Jahre zur Folge hatte, daß die Frequenz auf ca. 50 Schüler stieg.

Ein Gesuch des Lehrers Georg Kindle von Balzers
(derzeit Lehrer in St. Gerold, Vorarlberg) wegen eventueller
Wiedererwerbung des liechtenstein. Staatsbürger-
rechts übermittelte der Landtag zur wohlwollenden Würdigung
der Regierung mit dem Ersuchen, dieselbe wolle in diesem und
ähnlichen Fällen, wo ein Liechtensteiner, um Stellung zu finden,
gezwungen wird, vorübergehend ein anderes Staatsbürgerrecht zu
erwerben und später wieder ansucht in den liechtenstein. Staats-
verband aufgenommen zu werden, im Sinne des § 4 des Gesetzes
vom 28. März 1864 bei dem Landesfürsten die Wiederaufnahme
beantragen.

Gelegentlich dieser Beratung wurde auch die Frage der
Aufnahme von Ausländern in den liecht. Staats-
verband besprochen und die folgende von der Kommission be-
antragte Resolution einstimmig angenommen:

„Der Landtag glaubt im Interesse des Landes zu handeln, wenn er
den Wunsch ausdrückt, es möge auch künftig ausländischen Gesuchstellern,
welche ohne sich hier niederzulassen die Aufnahme in den liechtenst. Staats-
verband anstreben, um der Militärpflicht oder anderweitigen Steuern zu ent-
gehen, die Aufnahme verweigert werden. Hingegen wird die hohe s. Regierung
ersucht, allfällige Gesuche von niedergelassenen Ausländern, welche hier be-
güttert sind und auch sonst allen gesetzlichen Bedingungen entsprechen, in wohl-
wollender Weise zu berücksichtigen und, wenn nicht besondere Gründe dagegen
sprechen, im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 28. März 1864 zuzugende
Anträge bei unserem Landesfürsten zu stellen.“

¹⁾ Durch diese Neuregelung der Landes-
schule wurden die Landes-
finanzen nicht in Mitleidenhaft gezogen, indem das Gehalt des Schullektors
in den Zinsen der Karl Schädler'schen Realschulstiftung seine volle Deckung fand.